

# Notbekanntmachungen

# der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2020, Nr. 36 17. Juli 2020

Dritte Änderungsordnung für die Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für Masterstudiengänge im Gewerbelehramtsbereich sowie affine Masterstudiengänge vom 13. Juli 2018

Vom 17. Juli 2020

Aufgrund von § 8 Abs. 5 i.V.m. § 34 Abs. 1 Satz 3 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBL S.1) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg am 15. Juli 2020 die nachfolgende Dritte Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für Masterstudiengänge im Gewerbelehramtsbereich sowie affine Masterstudiengänge vom 13. Juli 2018 beschlossen. Der Rektor hat am 17. Juli 2020 seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1 Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für Masterstudiengänge im Gewerbelehramtsbereich sowie affine Masterstudiengänge vom 13. Juli 2018

# Teil I. Änderung der allgemeinen Bestimmungen

1. Der § 1 erhält folgende Fassung (Änderungen unterstrichen):

# "§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Masterstudiengänge der Pädagogischen Hochschule Freiburg die gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmungen für eine Laufbahn im Höheren Lehramt an beruflichen Schulen, Lehrtätigkeiten an Einrichtungen für berufliche Bildung in öffentlicher und freier Trägerschaft und/oder affine Tätigkeiten in der beruflichen Bildungsarbeit qualifizieren, sofern nicht eine studiengangsspezifische Studien- und Prüfungsordnung Anwendung findet.
- (2) Die Masterstudiengänge unterstützen\_den Erwerb von Kenntnissen und Kompetenzen in den folgenden Bereichen:
  - Bildungswissenschaften mit Schwerpunkt Berufs- und/oder Wirtschaftspädagogik sowie Fachdidaktiken und schulpraktische Studien gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmungen (die schulpraktischen Studien

können gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmungen auch in der Form von professionspraktischen Studien durchgeführt werden). Den pädagogischen und didaktischen Basisqualifikationen in den Themenbereichen Umgang mit Heterogenität und Inklusion sowie Grundlagen der Förderdiagnostik kommt dabei eine besondere Bedeutung zu;

- 2. Fachwissenschaften gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmungen.
- (3) Masterstudiengänge, die:
  - 1. in Baden-Württemberg zur Aufnahme des Vorbereitungsdienstes für das *Höhere Lehramt an beruflichen Schulen* qualifizieren, schließen mit dem akademischen Grad *Master of Education* (abgekürzt: *M. Ed.*) ab.
  - 2. für <u>Lehrtätigkeiten an Einrichtungen für berufliche Bildung in öffentlicher und freier Trägerschaft</u> sowie affine Berufsfelder qualifizieren <u>und/oder ggf. gemäß landesspezifischer Regelungen einen</u> Seiten- oder Direkteinstieg in das *Höhere Lehramt an beruflichen Schulen* unterstützen, schließen mit dem akademischen Grad *Master of Science* (abgekürzt: *M. Sc.*) ab.

Der jeweils zu vergebende akademische Grad ist in den studiengangsspezifischen Bestimmungen festgelegt."

#### 2. In § 6 Abs. 1 wird der Ausdruck "oder Praktika" gestrichen.

## 3. In § 7 erhält der Abs. 3 folgende Fassung (Änderungen unterstrichen):

- "(3) Die schulpraktischen Studien (bzw. die gemäß den studiengangspezifischen Bestimmungen ggf. durchzuführenden professionspraktischen Studien) umfassen eine vorbereitende Lehrveranstaltung an der Pädagogischen Hochschule Freiburg und drei mehrwöchige Praktika mit Begleitveranstaltungen sowie die Praktikumsberichte. Sie unterscheiden sich dabei je nach Studiengang:
  - 1. <u>In Studiengängen gemäß</u> § 1 Abs. 3 Ziffer 1 <u>werden die Praktika mit den</u> <u>jeweiligen</u> Begleitveranstaltungen von einem <u>Seminar für Ausbildung und</u> <u>Fortbildung der Lehrkräfte (Berufliche Schulen)</u> organisiert.
  - 2. In Studiengängen gemäß § 1 Abs. 3 Ziffer 2 werden die Praktika an Einrichtungen in öffentlicher oder privater Trägerschaft absolviert und von der jeweils zuständigen Studiengangsleitung in Kooperation mit dem Zentrum für Schulpraktische Studien der Pädagogischen Hochschule Freiburg organisiert. Die Begleitveranstaltungen finden an der Pädagogischen Hochschule statt.

Die Einzelheiten sind in § 17 und den studiengangsspezifischen Bestimmungen geregelt."

#### 4. In § 8 erhält Abs. 2 folgende Fassung (Änderungen unterstrichen):

"(2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat die für den\_Vorbereitungsdienst für das Höhere Lehramt an beruflichen Schulen, den Seiten- oder Direkteinstieg in das Höhere Lehramt an beruflichen Schulen und/oder den Einstieg in affine Berufsfelder notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmungen und dem jeweiligen Modulhandbuch erworben hat, die Zusammenhänge innerhalb und zwischen den studierten Fachdisziplinen überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden sowie deren Voraussetzungen kritisch zu reflektieren."

#### 5. In § 12 Abs. 2 erhält Satz 2 die folgende Fassung (Änderungen unterstrichen):

"Satz 1 gilt auch für Praktika und Begleitveranstaltungen der schulpraktischen Studien, die in eigenen Modulen ohne weitere Lehrveranstaltungen angesiedelt sind. Satz 1 gilt nicht für Praktika und Begleitveranstaltungen der schulpraktischen Studien, die in Modulen

<u>zusammen mit anderen Lehrveranstaltungen angesiedelt sind. In diesem Falle sind für diese</u>

<u>Praktika und Begleitveranstaltungen ge</u>mäß § 17 Abs. <u>5</u> Satz <u>1</u> jeweils gesonderte Nachweise zu erbringen."

## 6. In § 12 Abs. 5 erhält Satz 2 die folgende Fassung (Änderungen unterstrichen):

"Ausgenommen hiervon sind die Schulpraxisberichte, die zeitnah zu erstellen sind."

## 7. In § 17 erhält Abs. 1 die folgende Fassung (Änderungen unterstrichen):

"(1) Der Umfang der schulpraktischen Studien (bzw. der gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmungen ggf. durchzuführenden professionspraktischen Studien)
gemäß § 7 Abs. 3 sowie die konkrete zeitliche Einfügung der schulpraktischen
Studien in den Studienablauf sind in Anlage 2 sowie in den jeweiligen Modulhandbüchern festgelegt."

### 8. In § 17 erhält Abs. 3 die folgende Fassung (Änderungen unterstrichen):

"(3) Voraussetzung für die Ausgabe von Nachweisen über die erfolgreiche Teilnahme an den Schulpraktika und den\_Begleitveranstaltungen <u>ist</u> jeweils die vollständige Wahrnehmung der mit der Schule <u>bzw. der Bildungseinrichtung</u> vereinbarten Praktikumstätigkeiten <u>sowie die erfolgreiche Teilnahme an den Begleitveranstaltungen</u>. <u>Die Praktikumsberichte sind nach den Richtlinien des jeweiligen Studiengangs zu erstellen und werden von den betreuenden Lehrenden der Pädagogischen Hochschule Freiburg mit "bestanden/nicht bestanden" bewertet."</u>

## 9. In § 17 erhält Abs. 4 die folgende Fassung (Änderungen unterstrichen):

"(4) Auf den entsprechenden Formblättern des Seminars für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (Berufliche Schulen) bzw. des Zentrums für schulpraktische Studien der Pädagogischen Hochschule Freiburg werden die Nachweise für die erfolgreiche Teilnahme nach Abs. 3 Satz 1\_von der zuständigen Schule oder Bildungseinrichtung ausgestellt."

# 10. In § 17 wird aus Teilen des bisherigen Abs. 4 ein neuer Abs. 5 gebildet (Änderungen unterstrichen):

"(5) Im Falle von § 12 Abs. 2 Satz 3 und 4 werden die den Schulpraktika und den zugehörigen Begleitveranstaltungen gemäß Anlage 2 zugeordneten ECTS-Punkte nur vergeben, wenn die Nachweise der erfolgreichen Teilnahme gemäß Abs. 3 Satz 1 und die Bewertung als "bestanden" für die Berichte gemäß Abs. 3 Satz 2 vollständig erbracht wurden. Die von der Pädagogischen Hochschule Freiburg ausgebrachte\_schulpraxisbezogene Lehrveranstaltung zur Unterrichtsanalyse, -planung, und -gestaltung in beruflichen Bildungsgängen ist dagegen Gegenstand der Modulprüfung in dem Modul, in dem sie angesiedelt ist."

#### 11. In § 25 Abs. 3 erhält die Ziffer 2 folgende Fassung (Änderungen unterstrichen):

"2. für ein Schulpraktikum und <u>/oder</u> seine Begleitveranstaltung der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme nicht erbracht und/oder der <u>Schulpraxisbericht</u> als "nicht bestanden" bewertet oder"

## 12. In § 27 erhält Abs. 1 folgende Fassung (Änderungen unterstrichen):

,(1) Bei nicht erfolgreicher Teilnahme kann das im jeweiligen Masterstudiengang gemäß Anlage 2 vorgesehene jeweilige Schulpraktikum und/oder die zugehörige Begleitveranstaltung einmal wiederholt werden; der darauf bezogene Ein mit "nicht bestanden" Schulpraxisbericht ist vorzulegen. bewerteter Schulpraxisberichts kann einmal wiederholt werden."

## 13. In § 27 erhält Abs. 2 folgende Fassung (Änderungen unterstrichen):

- "(2) Führt die Wiederholung eines Schulpraktikums und/oder der zugehörigen Begleitveranstaltung gemäß § 25 Abs. 3 Ziffer 2 nicht zu einer erfolgreichen Teilnahme und/oder wird der auf das wiederholte Schulpraktikum\_bezogene Bericht bzw. der wiederholte Bericht gemäß § 25 Abs. 3 Ziffer 2 als "nicht bestanden" bewertet, erlässt das Akademische Prüfungsamt den Bescheid über das endgültige Nichtbestehen."
- 14. In § 30 Abs. 2 werden die Worte "im Rahmen einer Akkreditierung überprüften" gestrichen.
- 15. In § 31 Abs. 1 Ziffer 3 wird nach "Unterrichtsfach" ergänzt "sowie der Masterarbeit".

## Teil II. Änderung der studiengangsspezifischen Bestimmungen

- 16. Im Titel von Abschnitt 5 wird der bisherige Zusatz geändert wie folgt: "[letztmalig zum WS 2019/2020]".
- 17. Im Titel von Abschnitt 6 wird der bisherige Zusatz geändert wie folgt: "[letztmalig zum WS 2019/2020]".
- 18. Nach Abschnitt 7 werden als neuer Abschnitt 8 die studiengangsspezifischen Bestimmungen für den zukünftigen Masterstudiengang Berufliche Bildung Pflege/Wirtschafts- und Sozialmanagement eingefügt (Änderungen gegenüber bisher unterstrichen):
- "8. Masterstudiengang Berufliche Bildung Pflege/Wirtschaftsund Sozialmanagement [ab WS 2020/2021]

## § 52 Ziele des Studiums

- (1) Der anwendungsorientierte Masterstudiengang Berufliche Bildung Pflege/Wirtschafts- und Sozialmanagement soll, entsprechend den Anforderungen der Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Sekundarstufe II (berufliche Fächer) oder für die beruflichen Schulen (Lehramtstyp 5) der KMK vom 12. Mai 1995 in der jeweils geltenden Fassung. Kompetenzen vermitteln, die Absolventinnen und Absolventen dazu befähigen, Lehr-Lernarrangements an beruflichen Schulen im Bereich der Pflegeberufe theoriegeleitet zu konzipieren, zu implementieren, zu evaluieren und weiter zu entwickeln sowie die weiteren mit der Lehrtätigkeit verbundenen Aufgaben erfolgreich durchzuführen. Daher sollen im Studiengang folgende Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen erworben werden:
  - 1. Fachliche Kompetenzen. Die Studierenden ...
    - 1. verfügen über einführendes und vertieftes Wissen der erziehungs- bzw. bildungswissenschaftlichen und sozialpsychologischen Grundlagen des Lehrens und

- Lernens sowie der (Fach-)Didaktik beruflichen Lehrens und Lernens <u>in der Pflege</u> und können dieses Wissen in ihr didaktisches Handeln einfließen lassen;
- 2. kennen zentrale Theorien und Konzepte der beruflichen Bildung (pädagogische Professionalität, Beruflichkeit, Konzept beruflicher Handlungskompetenz u. a.) und können diese anwenden, reflektieren und beurteilen;
- 3. kennen die Bedingungen und Strukturen des (beruflichen) Bildungssystems in Deutschland und können die Systeme der (beruflichen) Bildung anderer Länder sowie ausgewählte Transformationsprozesse in der beruflichen Bildung beurteilen und reflektieren;
- 4. kennen Prinzipien und Instrumente der Leistungsmessung und -beurteilung in der beruflichen Bildung und können deren Probleme und Chancen reflektieren;
- 5. kennen die rechtlichen Strukturen, Bedingungen und Diskurse bezüglich der Berufsausbildung in Deutschland und im europäischen Kontext und können diese kritisch reflektieren;
- 6. verfügen über vertieftes Wissen des Wirtschafts- und Sozialmanagements, der Sozialgesetzgebung und des Qualitätsmanagements;
- 7. kennen Managementkonzepte sowie Modelle und Theorien der Organisationsgestaltung und der Personalführung.

## 2. Fachpraktische Kompetenzen. Die Studierenden ...

- kennen grundlegende Modelle des Lehrens und Lernens, wissen um die Bedeutung motivationaler, emotionaler, kognitiver, individueller, sozialer und soziokultureller Lernvoraussetzungen und können diese auf p\u00e4dagogische Situationen \u00fcbertragen;
- können wissenschaftlich fundiert und medienkompetent Lehr-Lern-Prozesse in der beruflichen Bildung differenziert planen, gestalten, begleiten, analysieren und reflektieren:
- 3. können Instrumente der Leistungsmessung und -beurteilung entwickeln, anwenden sowie in ihrer Wirkung und Aussagekraft beurteilen;
- 4. sind mit den Formen betrieblicher Beurteilungen und Beurteilungsverfahren vertraut und können Arbeits- und Ausbildungszeugnisse interpretieren und verfassen;
- 5. <u>kennen Prozesse, Institutionen und Phasen der Professionalisierung und Identitätsentwicklung von Berufsschullehrkräften;</u>

## 3. (Forschungs-)Methodische Kompetenzen. Die Studierenden ...

- 1. verfügen über vertiefte Kenntnisse von Methoden und Strategien der erziehungswissenschaftlichen und bildungswissenschaftlichen Forschung;
- 2. können die Fragestellungen, Vorgehensweisen und Ergebnisse wissenschaftlicher Studien verstehen, wiedergeben und einordnen sowie bezüglich ihrer Relevanz für eigene Forschungsaufgaben beurteilen und auswählen;
- 3. sind in der Lage eigene Arbeiten an wissenschaftlichen Standards zu orientieren und können unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Theorien einen Forschungsbedarf ermitteln sowie Forschungsfragen und Hypothesen generieren und prüfen;
- 4. kennen unterschiedliche Methoden der Datenerhebung und Datenauswertung im Kontext quantitativer und qualitativer Forschung, können diese anwenden und deren Eignung für konkrete Aufgaben der Berufsbildungsforschung beurteilen;
- 5. können auf der Grundlage ihrer Kenntnisse im Bereich der Diagnostik und Evaluation Lehr-Lern-Prozesse gestalten und analysieren.

#### 4. Selbst- und Sozialkompetenzen. Die Studierenden ...

- 1. sind in der Lage eigene oder in der Forschungsgruppe (Studierendengruppe) erarbeitete Ergebnisse und Positionen souverän und adressatengerecht zu präsentieren, theoretisch und empirisch begründet zu argumentieren sowie kritisch zu reflektieren;
- 2. können in Teams mit Akteuren aus verschiedenen Bereichen des Bildungs- und Beschäftigungssystems produktiv arbeitsteilig zusammenarbeiten;
- 3. können Feedback professionell annehmen und daraus Konsequenzen für ihr eigenes pädagogisches Handeln ziehen;

- 4. sind in der Lage, das eigene berufliche Handeln zu evaluieren und im Sinne einer zielgerichteten Professionalisierung kontinuierlich weiterzuentwickeln;
- 5. sind in der Lage, interkulturelle und inklusive Dimensionen, auch vor dem Hintergrund eigener Diversitätserfahrungen <u>und Sozialisationsprozesse</u> in ihrem Berufsfeld zu erfassen und zu reflektieren sowie im eigenen Handeln zu berücksichtigen;
- 6. verfügen über Kommunikations-, Beratungs- und Konfliktfähigkeit, die sie darin unterstützen, dialog- und zielorientiert in vielfältigen Situationen mit unterschiedlichen Personengruppen lehrend und beratend zu agieren.
- (2) Die wissenschaftlich reflektierte Auseinandersetzung mit den Aufgaben im Rahmen der Lehrtätigkeit an beruflichen Schulen im Bereich Pflege und die Vermittlung der unter Abs. 1 genannten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erfolgt beim Masterstudiengang Berufliche Bildung Pflege/Wirtschafts- und Sozialmanagement innerhalb der in § 54 Abs. 4 aufgeführten Studienbereiche in 14 Modulen (vgl. Anlage 2.4). Der Erwerb der Kompetenzen wird durch die Modulprüfungen, die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung festgestellt. Die Ziele der einzelnen Module und die zu belegenden Veranstaltungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch.

# § 53 Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten

- (1) Außerhochschulische Kenntnisse und Fähigkeiten <u>können</u> gemäß Abs. 3 bis 5 für die in Anlage 3.4 aufgeführten Module bzw. Teile dieser Module angerechnet werden, sofern sie:
  - 1. <u>im Rahmen einer mindestens drei Jahre umfassenden</u> beruflichen Tätigkeit <u>erworben</u> wurden, die den folgenden Kriterien entspricht:
    - a) Lehr- und Unterrichtstätigkeit im Umfang von durchschnittlich mindestens 10 Lehr- und Unterrichtsstunden pro Woche an einer Institution zur beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung (z. B. schulische Einrichtungen, Bildungsinstitutionen, betriebliche Organisationseinheit) oder
    - b) Tätigkeiten in Verwaltung, Leitung und/oder Management im Umfang von mindestens 50 % einer Vollzeitbeschäftigung an einer öffentlichen oder privaten Organisation im Gesundheitswesen.
  - 2. <u>im Rahmen von abgeschlossenen außerhochschulischen Fort- oder Weiterbildungen in den Bereichen berufliche Lehr-Lern-Prozesse und/oder Wirtschafts- und Sozialmanagement erworben wurden.</u>
- (2) Der Erwerb der Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß Abs. 1 darf bei Aufnahme des Masterstudiums nicht länger als 10 Jahre zurückliegen.
- (3) Grundlage der Anrechnung\_gemäß Abs. 1\_sind die im Modulhandbuch aufgeführten Kenntnisse und Kompetenzen, für die die Anrechnung erfolgen soll. Die Anrechnung erfolgt, sofern die außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nach Inhalt bzw. Kompetenzbeschreibung, Niveau, Arbeitsaufwand und ggf. Prüfungsaufwand den Studienund Prüfungsleistungen, die sie ersetzen, gleichwertig sind.
- (4) § 30 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (<u>5</u>) Durch außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können im Falle von Abs. 1 <u>insgesamt max. 30 ECTS-Punkte gemäß § 30 Abs. 1 auf die</u> in Anlage 3.4.1 aufgeführten Module bzw. Teile dieser Module angerechnet werden.
- (<u>6</u>) Eine Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf die im Masterstudiengang *Berufliche Bildung Pflege/Wirtschafts- und Sozialmanagement* enthaltenen schulpraktischen Studien ist ausgeschlossen.

## § 54 Aufbau und Organisation des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang Berufliche Bildung Pflege/Wirtschafts- und Sozialmanagement beträgt vier Semester.
- (2) Die Gesamtzahl der im Studium zu erbringenden ECTS-Punkte beträgt 120 ECTS-Punkte. Dabei entfallen auf die *Bildungswissenschaften* 65 ECTS-Punkte (davon 12 Punkte für die

<u>Fachdidaktik, 21</u> Punkte für die schulpraktischen Studien und 2 Punkte für die mündliche Abschlussprüfung), auf das Unterrichtsfach *Wirtschafts- und Sozialmanagement* <u>35</u> ECTS-Punkte und auf die Masterarbeit <u>20</u> ECTS-Punkte.

- (3) Der Aufbau des Masterstudiengangs Berufliche Bildung Pflege/Wirtschafts- und Sozialmanagement ergibt sich aus Anlage 1.4.
- (4) Das Masterstudium gliedert sich in vier Studienbereiche:
  - 1. Studienbereich: Unterrichtsfach Wirtschafts- und Sozialmanagement;
  - 2. Studienbereich: Bildungswissenschaften;
  - 3. Studienbereich: Schulpraktische Studien;
  - 4. Studienbereich: Masterprüfung.

<u>Den Studienbereichen sind, bis auf den Studienbereich 4, jeweils mehrere Module</u> zugeordnet.

- (5) <u>Innerhalb eines</u> bildungswissenschaftlichen <u>Moduls erfolgt eine Einführung zu den schulpraktischen Studien. Di</u>e Studierenden <u>absolvieren danach</u> bei drei Modulen jeweils mehrwöchige Praktika an beruflichen Schulen, die von einem <u>Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte</u> (Berufliche Schulen) organisiert und durch Begleitveranstaltungen am\_Seminar ergänzt werden.\_Im Masterstudiengang werden damit berufsfeldspezifische Prozesse abgebildet, eingeübt und wissenschaftlich reflektiert. Dies soll Modellcharakter für die spätere Unterrichtstätigkeit haben.
- Im ersten Semester sind <u>vier</u> Module angesiedelt. Im Vordergrund steh<u>en</u> neben einem einführenden Überblick über das Masterstudium vor allem Gegenstandsbereiche der Berufspädagogik, pädagogische Professionalität, Grundlagen der Didaktik beruflichen Lehrens und Lernens, die Planung, Durchführung, Evaluation und theoriebezogen Reflektion erster Unterrichtssequenzen der Studierenden sowie erste schulpraktische Studien (s. Abs. 5). Im Modul zum Wirtschafts- und Sozialmanagement <u>werden</u> die Steuerung <u>von Gesundheitssystemen, die Finanzierung sozialer Sicherungssysteme sowie das Controlling im Gesundheitswesen thematisiert. Zudem werden spezifische rechtliche Aspekte im Gesundheitswesen behandelt.</u>
- (7) Im zweiten Semester sind vier Module angesiedelt. Im bildungswissenschaftlichen Modul werden Bezüge zur Berufsbildungsforschung aufgezeigt und quantitative bzw. qualitative Forschungsmethoden vertieft sowie die Anwendung der Methoden eingeübt und reflektiert. Zudem werden die Strukturen der beruflichen Bildung in der Bundesrepublik Deutschland und insbesondere in Baden-Württemberg sowie psychologische Aspekte des Lehrens und Lernens, der Lernmotivation und des sozialen Lernens vertieft. In dem vertiefenden Modul zum Wirtschafts- und Sozialmanagement geht es einerseits um die Organisation und Unternehmensführung in der Sozialwirtschaft und andererseits um das Personalmanagement in Organisationen des Gesundheitswesens. Zudem werden die aktuellen Entwicklungen und Herausforderungen der Gesundheits- und Sozialsysteme vertiefend behandelt, wie beispielsweise die digitale Transformation. In dem fachdidaktischen Modul werden die pflegebezogenen didaktischen und methodischen Ansätze aufgezeigt und diskutiert sowie in einem Seminar erprobt und reflektiert. Die schulpraktischen Studien werden vertieft (s. Abs. 5).
- (8) Im dritten Semester sind vier Module angesiedelt. In dem einen\_Modul zur Fachdidaktik Wirtschafts- und Sozialmanagement stehen zunächst wirtschaftsdidaktische Fragestellungen und Gegenstandsbereiche im Vordergrund, bevor es dann um einzelne didaktischmethodische Aspekte des modernen Unterrichts im Bereich Wirtschafts- und Sozialmanagement geht. Letztere werden innerhalb eines Seminars erprobt, evaluiert und im Kontext darauf bezogener wissenschaftlicher Studien reflektiert. Neben den Themen Qualitätsmanagement und Projektmanagement im Gesundheitswesen werden in einem zusätzlichen Modul zentrale Bereiche des Wirtschafts- und Sozialmanagements, wie Diversität, Kooperation und aktuelle Herausforderungen im Gesundheitswesen thematisiert. In einem weiteren Modul sind schulpraktische Studien vorgesehen (s. Abs. 5).
- (9) Im vierten Semester <u>sind zwei Module vorgesehen. In einem Modul der Bildungswissenschaften werden</u> verschiedene nationale Bildungssysteme, insbesondere Berufsbildungssysteme, analysiert und Vergleichskriterien diskutiert. Außerdem wird zunächst der Wandel des deutschen Berufsbildungssystems im Hinblick auf die

Transformation des Berufskonzepts, der Organisation der Berufsausbildung und der Entwicklung neuer Berufe betrachtet und abschließend in den Kontext europäischer Entwicklungsprozesse gestellt. Zudem werden Herausforderungen und Wege der pädagogischen Professionalisierung des beruflichen Bildungspersonals diskutiert, indem insbesonders auf die Heterogenität der Lernenden und Inklusionswege in der beruflichen Bildungsarbeit eingegangen wird. Schließlich wird im Rahmen der Masterarbeit gemäß § 55 Abs. 1 eine wissenschaftliche Fragestellung selbstständig unter Betreuung bearbeitet und gemäß § 55 Abs. 2 in der mündlichen Abschlussprüfung präsentiert und diskutiert.

# § 55 Prüfungsbestimmungen

- (1) Die Masterarbeit hat einen Bearbeitungsumfang von <u>20</u> ECTS-Punkten (entspricht <u>600</u> Stunden) und ist innerhalb eines Zeitraums von <u>18</u> Wochen zu erstellen. Dieser Zeitrahmen berücksichtigt den Arbeitsaufwand für weitere im Abschlusssemester zu erwerbende Kompetenzen.
- (2) Die mündliche Abschlussprüfung dauert etwa 30 Minuten und beinhaltet die Präsentation der Masterarbeit, deren kritische Reflexion und Einordnung in den fachspezifischen Kontext.

## § 56 Bildung der Gesamtnote für den Masterabschluss, Abschlussgrad

- (1) Alle studienbegleitenden Modulprüfungen im Studiengang mit Ausnahme der in Abs. 2 genannten, sind gemäß § 20 zu benoten und sind für die Bildung der Gesamtnote relevant.
- (2) Die studienbegleitenden Modulprüfungen der nachfolgend genannten Module müssen bestanden werden, sind jedoch nicht zu benoten:
  - 1. Einführung schulpraktische Studien;
  - 2. Vertiefung schulpraktische Studien;
  - 3. Differenzierung schulpraktische Studien.

Die Bewertung der Modulprüfungsleistungen dieser Module erfolgt anhand des Schemas "mit Erfolg teilgenommen", nicht mit Erfolg teilgenommen".

- (3) Die Gesamtnote für den Masterabschluss setzt sich zusammen aus den Noten aller gesamtnotenrelevanten studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß Abs. 1, der Note für die
  Masterarbeit und der Note für die mündliche Abschlussprüfung. Dabei werden die Modulnoten, die Note für die Masterarbeit und die Note für die mündliche Abschlussprüfung
  entsprechend ihren in Anlage 2.4 zugewiesenen ECTS-Punkteanteilen gewichtet.
- (4) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung im Masterstudiengang Berufliche Bildung Pflege/Wirtschafts- und Sozialmanagement verleiht die Pädagogische Hochschule Freiburg den akademischen Grad eines Master of Education (abgekürzt: M. Ed.).
- (5) Das erfolgreich abgeschlossene Masterstudium qualifiziert zur Aufnahme des Vorbereitungsdienstes für das Höhere Lehramt an beruflichen Schulen gemäß den Anforderungen der Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Sekundarstufe II (berufliche Fächer) oder für die beruflichen Schulen (Lehramtstyp 5) der KMK vom 12. Mai 1995 in der jeweils geltenden Fassung, sofern die Absolventin bzw. der Absolvent des Masterstudiums die für die Aufnahme des Vorbereitungsdienstes erforderlichen weiteren Anforderungen an das zuvor absolvierte Bachelorstudium erfüllt bzw. gemäß der Zulassungssatzung für den Masterstudiengang\_angerechnete oder erfolgreich nachgeholte Leistungen nachweist (z. B. im Hinblick auf die in der vorgenannten Rahmenvereinbarung für die Bildungswissenschaften, die berufliche Fachrichtung, das Unterrichtsfach und die Abschlussarbeiten für das Bachelor- und Masterstudium insgesamt aufgeführten ECTS-Punktzahlen)."
- 19. Nach Abschnitt 8 werden als neuer Abschnitt 9 die studiengangsspezifischen Bestimmungen für den zukünftigen Masterstudiengang *Berufspädagogik Gesundheit/Wirtschafts- und Sozialmanagement* eingefügt (Änderungen gegenüber bisher unterstrichen):

# "9. Masterstudiengang Berufspädagogik – Gesundheit/Wirtschaftsund Sozialmanagement [ab WS 2020/2021]

## § 57 Ziele des Studiums

- (1) Der anwendungsorientierte Masterstudiengang Berufspädagogik Gesundheit/Wirtschaftsund Sozialmanagement soll Kompetenzen vermitteln, die die Absolventinnen und Absolventen dazu befähigen, <u>zum einen</u> Lehr-Lernarrangements an Schulen <u>des</u>
  Gesundheitswesens und <u>zum anderen berufliche und betriebliche Ausund</u>
  Weiterbildungsprozesse im Gesundheitssektor theoriegeleitet zu konzipieren, zu implementieren, zu evaluieren und weiter zu entwickeln. Daher sollen im Studiengang folgende Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen erworben werden:
  - 1. Fachliche Kompetenzen. Die Studierenden ...
    - verfügen über vertieftes Wissen der erziehungs- bzw. bildungswissenschaftlichen Grundlagen des Lehrens und Lernens sowie der (Fach-)Didaktik beruflichen Lehrens und Lernens im Gesundheitswesen und können dieses Wissen in ihr didaktisches Handeln einfließen lassen;
    - 2. kennen zentrale Theorien und Konzepte der beruflichen Bildung (pädagogische Professionalität, Beruflichkeit, Konzept beruflicher Handlungskompetenz u. a.) und können diese anwenden, reflektieren und beurteilen;
    - 3. kennen die Bedingungen und Strukturen des (beruflichen) Bildungssystems in Deutschland und können die Systeme der (beruflichen) Bildung anderer Länder sowie ausgewählte Transformationsprozesse in der beruflichen Bildung beurteilen und reflektieren:
    - 4. kennen Prinzipien und Instrumente der Leistungsmessung und -beurteilung in der beruflichen Bildung und können deren Probleme und Chancen reflektieren;
    - 5. kennen die rechtlichen Strukturen, Bedingungen und Diskurse bezüglich der <u>Ausund Weiterbildung</u> in Deutschland und im europäischen Kontext und können diese kritisch reflektieren:
    - verfügen über vertieftes Wissen des Wirtschafts- und Sozialmanagements, der Sozialgesetzgebung und des Qualitätsmanagements;
    - 7. kennen Managementkonzepte sowie Modelle und Theorien der Organisationsgestaltung und der Personalführung;
    - 8. <u>kennen die zentralen Aspekte der Organisation und Unternehmensführung in der Sozialwirtschaft;</u>
    - 9. kennen Akteure und Bedingungen eines kooperativen <u>Diversitätsmanagements</u>.

## 2. Fachpraktische Kompetenzen. Die Studierenden ...

- 1. kennen grundlegende Modelle des Lehrens und Lernens, wissen um die Bedeutung motivationaler, emotionaler, kognitiver, individueller, sozialer und soziokultureller Lernvoraussetzungen und können diese auf pädagogische Situationen übertragen:
- 2. können wissenschaftlich fundiert und medienkompetent Lehr-Lern-Prozesse in der beruflichen Bildung differenziert planen, gestalten, begleiten, analysieren und reflektieren;
- 3. können Instrumente der Leistungsmessung und -beurteilung entwickeln, anwenden sowie in ihrer Wirkung und Aussagekraft beurteilen;
- 4. sind mit den Formen betrieblicher Beurteilungen und Beurteilungsverfahren vertraut und können Arbeits- und Ausbildungszeugnisse interpretieren und verfassen;
- 5. können organisationale und personale Entwicklungsprozesse und Handlungsoptionen auf Grundlage der Gesundheitsversorgung analysieren;
- kennen Ansätze und spezifische Methoden der Personal- und Organisationsentwicklung.
- 3. (Forschungs-)Methodische Kompetenzen. Die Studierenden ...
  - verfügen über vertiefte Kenntnisse von Methoden und Strategien der erziehungs-, bildungs- und gesundheitswissenschaftlichen Forschung;

- können die Fragestellungen, Vorgehensweisen und Ergebnisse wissenschaftlicher Studien verstehen, wiedergeben und einordnen sowie bezüglich ihrer Relevanz für eigene Forschungsaufgaben beurteilen und auswählen;
- sind in der Lage eigene Arbeiten an wissenschaftlichen Standards zu orientieren und können unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Theorien einen Forschungsbedarf ermitteln sowie Forschungsfragen und Hypothesen generieren und prüfen;
- 4. kennen unterschiedliche Methoden der Datenerhebung und Datenauswertung im Kontext quantitativer und qualitativer Forschung, können diese anwenden und deren Eignung für konkrete Aufgaben der Berufsbildungsforschung beurteilen;
- 5. können auf der Grundlage ihrer Kenntnisse im Bereich der Diagnostik und Evaluation Lehr-Lern-Prozesse gestalten und analysieren.

### 4. Selbst- und Sozialkompetenzen. Die Studierenden ...

- sind in der Lage eigene oder in der Forschungsgruppe (Studierendengruppe) erarbeitete Ergebnisse und Positionen souverän und adressatengerecht zu präsentieren, theoretisch und empirisch begründet zu argumentieren sowie kritisch zu reflektieren;
- 2. können in Teams mit Akteuren aus verschiedenen Bereichen des Bildungs- und Beschäftigungssystems produktiv arbeitsteilig zusammenarbeiten;
- 3. können Feedback professionell annehmen und daraus Konsequenzen für ihr eigenes pädagogisches Handeln ziehen;
- 4. sind in der Lage, das eigene berufliche Handeln zu evaluieren und im Sinne einer zielgerichteten Professionalisierung kontinuierlich weiterzuentwickeln;
- 5. sind in der Lage, interkulturelle und inklusive Dimensionen, auch vor dem Hintergrund eigener Diversitätserfahrungen <u>und Sozialisationsprozesse</u> in ihrem Berufsfeld zu erfassen und zu reflektieren sowie im eigenen Handeln zu berücksichtigen;
- 6. verfügen über Kommunikations-, Beratungs- und Konfliktfähigkeit, die sie darin unterstützen, dialog- und zielorientiert in vielfältigen Situationen mit unterschiedlichen Personengruppen lehrend und beratend zu agieren.
- (2) Die wissenschaftlich reflektierte Auseinandersetzung mit den Aufgaben im Rahmen einer Lehrtätigkeit an Schulen im Gesundheitswesen und /oder einer Tätigkeit in der beruflichen und betrieblichen Aus- und Weiterbildung und die Vermittlung der unter Abs. 1 genannten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erfolgt beim Masterstudiengang Berufspädagogik Gesundheit/Wirtschafts- und Sozialmanagement innerhalb der in § 59 Abs. 4 aufgeführten Studienbereiche in 14 Modulen (vgl. Anlage 2.5). Der Erwerb der Kompetenzen wird durch die Modulprüfungen, die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung festgestellt. Die Ziele der einzelnen Module und die zu belegenden Veranstaltungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch.

# § 58 Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten

- (1) Außerhochschulische Kenntnisse und Fähigkeiten können gemäß Abs. 3 bis 5 für die in Anlage 3.5 aufgeführten Module bzw. Teile dieser Module angerechnet werden, sofern sie:
  - 1. <u>im Rahmen einer mindestens drei Jahre umfassenden</u> beruflichen Tätigkeit<u>erworben wurden, die den folgenden Kriterien entspricht:</u>
    - <u>a) Lehr- und Unterrichtstätigkeit im Umfang von durchschnittlich mindestens 10 Lehr- und Unterrichtsstunden pro Woche an einer Institution zur beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung (z. B. schulische Einrichtungen, Bildungsinstitutionen, betriebliche Organisationseinheit) oder
      </u>
    - b) Tätigkeiten in Verwaltung, Leitung und/oder Management im Umfang von mindestens 50 % einer Vollzeitbeschäftigung an einer öffentlichen oder privaten Organisation im Gesundheitswesen.
  - 2. <u>im Rahmen von abgeschlossenen außerhochschulischen Fort- oder Weiterbildungen in den Bereichen berufliche Lehr-Lern-Prozesse und/oder Wirtschafts- und Sozialmanagement erworben wurden.</u>

- (2) Der Erwerb der Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß Abs. 1 darf bei Aufnahme des Masterstudiums nicht länger als 10 Jahre zurückliegen.
- (3) Grundlage der Anrechnung\_gemäß Abs. 1\_sind die im Modulhandbuch aufgeführten Kenntnisse und Kompetenzen, für die die Anrechnung erfolgen soll. Die Anrechnung erfolgt, sofern die außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nach Inhalt bzw. Kompetenzbeschreibung, Niveau, Arbeitsaufwand und ggf. Prüfungsaufwand den Studienund Prüfungsleistungen, die sie ersetzen, gleichwertig sind.
- (4) § 30 Abs. 3 gilt entsprechend.(5) Durch außerhalb des Hochsch
- (5) Durch außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können im Falle von Abs. 1 insgesamt max. 30 ECTS-Punkte gemäß § 30 Abs. 1 auf die in Anlage 3.5.1 aufgeführten Module bzw. Teile dieser Module angerechnet werden.
- (6) Eine Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf die im Masterstudiengang *Berufspädagogik Gesundheit/Wirtschafts- und Sozialmanagement* enthaltenen schulpraktischen Studien ist ausgeschlossen.

## § 59 Aufbau und Organisation des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang Berufspädagogik Gesundheit/Wirtschafts- und Sozialmanagement beträgt vier Semester.
- (2) Die Gesamtzahl der im Studium zu erbringenden ECTS-Punkte beträgt 120 ECTS-Punkte. Dabei entfallen auf die *Bildungswissenschaften* 65 ECTS-Punkte (davon 12 Punkte für die Fachdidaktik, 21 Punkte für die schulpraktischen Studien und 2 Punkte für die mündliche Abschlussprüfung), auf das Fach Wirtschafts- und Sozialmanagement 35 ECTS-Punkte und auf die Masterarbeit 20 ECTS-Punkte.
- (3) Der Aufbau des Masterstudiengangs *Berufspädagogik Gesundheit/Wirtschafts- und Sozial-management* ergibt sich aus Anlage 1.<u>5</u>.
- (4) Das Masterstudium gliedert sich in vier Studienbereiche:
  - 1. Studienbereich: Unterrichtsfach Wirtschafts- und Sozialmanagement;
  - 2. Studienbereich: Bildungswissenschaften;
  - 3. Studienbereich: Schulpraktischen Studien;
  - Studienbereich: Masterprüfung.
  - <u>Den Studienbereichen sind, bis auf den Studienbereich 4, jeweils mehrere Module zugeordnet.</u>
- [5] Im Masterstudiengang Berufspädagogik Gesundheit/Wirtschafts- und Sozialmanagement können die schulpraktischen Studien gemäß § 17 in der Form von professionspraktischen Studien erfolgen. Diese werden an anderen Bildungseinrichtungen durchgeführt, zielen aber auf die gleichen Kenntnisse und Kompetenzen wie die schulpraktischen Studien. Die Regelungen zu den schulpraktischen Studien dieser Studien- und Prüfungsordnung gelten ansonsten entsprechend für die ggf. durchzuführenden professionspraktischen Studien. Innerhalb eines bildungswissenschaftlichen Moduls erfolgt eine Einführung zu den schulpraktischen Studien. Die Studierenden absolvieren dann bei drei Modulen jeweils mehrwöchige Praktika an Schulen des Gesundheitswesens, beruflichen Schulen oder Institutionen der Aus-, Fort- und Weiterbildung im Gesundheitswesen, die vom Zentrum für Schulpraktische Studien organisiert und durch Begleitveranstaltungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg vorbereitet, flankiert und evaluiert werden. Im Masterstudiengang werden damit berufsfeldspezifische Prozesse abgebildet, eingeübt und wissenschaftlich reflektiert. Dies soll Modellcharakter für die spätere Unterrichtstätigkeit haben.
- (6) Im ersten Semester sind <u>vier</u> Module angesiedelt. Im Vordergrund stehen neben einem einführenden Überblick über das Masterstudium vor allem <u>Gegenstandsbereiche der Berufspädagogik</u>, pädagogische Professionalität, Grundlagen der Didaktik beruflichen <u>Lehrens und Lernens</u>, die Planung, Durchführung, Evaluation und theoriebezogen Reflektion erster Unterrichtssequenzen der Studierenden sowie erste schulpraktische Studien (s. Abs. 5). <u>Im Modul</u> Wirtschafts- und <u>Sozialmanagement werden die Steuerung von Gesundheitssystemen, die Finanzierung sozialer Sicherungssysteme sowie das Controlling im Gesundheitswesen thematisiert. Zudem werden spezifische rechtliche Aspekte im Gesundheitswesen behandelt.</u>

- (7) Im zweiten Semester sind vier Module angesiedelt. Im bildungswissenschaftlichen Modul werden Bezüge zur Berufsbildungsforschung aufgezeigt und quantitative bzw. qualitative Forschungsmethoden vertieft sowie die Anwendung der Methoden eingeübt und reflektiert. Zudem werden die Strukturen der beruflichen Bildung in der Bundesrepublik Deutschland und insbesondere in Baden-Württemberg sowie psychologische Aspekte des Lehrens und Lernens, der Lernmotivation und des sozialen Lernens vertieft. In dem vertiefenden Modul Wirtschafts- und Sozialmanagement geht es einerseits um die Organisation und Unternehmensführung in der Sozialwirtschaft und andererseits Personalmanagement in Organisationen des Gesundheitswesens. Zudem werden die aktuellen Entwicklungen und Herausforderungen der Gesundheits- und Sozialsysteme vertiefend behandelt, wie beispielsweise die digitale Transformation. In dem fachdidaktischen Modul werden die spezifischen didaktischen und methodischen Ansätze des Gesundheitsbereichs aufgezeigt und diskutiert sowie in einem Seminar erprobt und reflektiert. Die schulpraktischen Studien werden vertieft (s. Abs. 5).
- (8) Im\_dritten Semester sind vier Module angesiedelt. In dem einen\_Modul zur Fachdidaktik Wirtschafts- und Sozialmanagement stehen zunächst wirtschaftsdidaktische Fragestellungen und Gegenstandsbereiche im Vordergrund, bevor es dann um einzelne didaktischmethodische Aspekte des modernen Unterrichts im Bereich Wirtschafts- und Sozialmanagement geht. Letztere werden innerhalb eines Seminars erprobt, evaluiert und im Kontext darauf bezogener wissenschaftlicher Studien reflektiert. Neben den Themen Qualitätsmanagement und Projektmanagement im Gesundheitswesen werden in einem zusätzlichen Modul zentrale Bereiche des Wirtschafts- und Sozialmanagements wie Diversität, Kooperation und aktuelle Herausforderungen im Gesundheitswesen thematisiert. In einem weiteren Modul sind schulpraktische Studien vorgesehen (s. Abs. 5).
- (9) Im vierten Semester sind zwei Module vorgesehen. In einem Modul der Bildungswissenschaften werden verschiedene nationale Bildungssysteme, insbesondere Berufsbildungssysteme, analysiert und Vergleichskriterien diskutiert. Außerdem wird zunächst der Wandel des deutschen Berufsbildungssystems im Hinblick auf die Transformation des Berufskonzepts, der Organisation der Berufsausbildung und der Entwicklung neuer Berufe betrachtet und abschließend in den Kontext europäischer Entwicklungsprozesse gestellt. Zudem werden Herausforderungen und Wege der pädagogischen Professionalisierung des beruflichen Bildungspersonals diskutiert, indem insbesonders auf die Heterogenität der Lernenden und Inklusionswege in der beruflichen Bildungsarbeit eingegangen wird. Schließlich wird im Rahmen der Masterarbeit gemäß § 60 Abs. 1 eine wissenschaftliche Fragestellung selbstständig unter Betreuung bearbeitet und gemäß § 60 Abs. 2 in der mündlichen Abschlussprüfung präsentiert und diskutiert.

# § 60 Prüfungsbestimmungen

- (1) Die Masterarbeit hat einen Bearbeitungsumfang von <u>20</u> ECTS-Punkten (entspricht <u>600</u> Stunden) und ist innerhalb eines Zeitraums von <u>18</u> Wochen zu erstellen. Dieser Zeitrahmen berücksichtigt den Arbeitsaufwand für weitere im Abschlusssemester zu erwerbende Kompetenzen.
- (2) Die mündliche Abschlussprüfung dauert etwa 30 Minuten und beinhaltet die Präsentation der Masterarbeit, deren kritische Reflexion und Einordnung in den fachspezifischen Kontext.

## § 61 Bildung der Gesamtnote für den Masterabschluss, Abschlussgrad

- (1) Alle studienbegleitenden Modulprüfungen im Studiengang mit Ausnahme der in Abs. 2 genannten sind gemäß § 20 zu benoten und sind für die Bildung der Gesamtnote relevant.
- (2) Die studienbegleitenden Modulprüfungen der nachfolgend genannten Module müssen bestanden werden, sind jedoch nicht zu benoten:
  - 1. Einführung schulpraktische Studien;
  - 2. Vertiefung schulpraktische Studien;
  - 3. <u>Differenzierung schulpraktische Studien.</u>

- Die Bewertung der Modulprüfungsleistung dieses Moduls erfolgt anhand des Schemas "mit Erfolg teilgenommen"/"nicht mit Erfolg teilgenommen".
- (3) Die Gesamtnote für den Masterabschluss setzt sich aus den Noten aller gesamtnotenrelevanten studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß Abs. 1, der Note für die Masterarbeit und der Note für die mündliche Abschlussprüfung zusammen. Dabei werden die
  Modulnoten, die Note für die Masterarbeit und die Note für die mündliche Abschlussprüfung
  entsprechend ihren in Anlage 2.5 zugewiesenen ECTS-Punkteanteilen gewichtet.
- (4) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung im Masterstudiengang Berufspädagogik Gesundheit/Wirtschafts- und Sozialmanagement verleiht die Pädagogische Hochschule Freiburg den akademischen Grad eines Master of Science (abgekürzt: M. Sc.).
- (5) Das erfolgreich abgeschlossene Masterstudium qualifiziert:
  - zum Direkt-/Seiteneinstieg in das Höhere Lehramt an beruflichen Schulen;
  - <u>zu Lehrtätigkeiten an Einrichtungen für berufliche Bildung in öffentlichen, privaten,</u> kirchlichen und/oder gemeinnützigen Organisationen sowie
  - <u>zum</u> Einstieg in gesundheitsbezogene Berufsfelder\_\_(z. B. berufliche <u>und/oder</u> <u>betriebliche</u> Aus-, Fort- und Weiterbildung <u>im Gesundheitswesen</u>, Personal- und <u>Organisationsentwicklung</u> in Betrieben und Kliniken sowie Tätigkeiten in Verbänden)."
- 20. Nach Abschnitt 9 werden als neuer Abschnitt 10 die studiengangsspezifischen Bestimmungen für den neuen Masterstudiengang Bildung Sozialpädagogik/Pädagogik und Psychologie an sozialpädagogischen Schulen eingefügt:
- "10. Masterstudiengang Berufliche Bildung Sozialpädagogik/ Pädagogik und Psychologie an sozialpädagogischen Schulen [ab WS 2020/2021]

## § 62 Ziele des Studiums

- (1) Der anwendungsorientierte Masterstudiengang Berufliche Bildung Sozialpädagogik/
  Pädagogik und Psychologie an sozialpädagogischen Schulen soll Kompetenzen vermitteln,
  die Absolventinnen und Absolventen dazu befähigen, Lehr-Lernarrangements an beruflichen
  Schulen im Bereich der sozialpädagogischen und erzieherischen Berufe theoriegeleitet zu
  konzipieren, zu implementieren, zu evaluieren und weiter zu entwickeln sowie die weiteren
  mit der Lehrtätigkeit verbundenen Aufgaben erfolgreich durchzuführen. Daher sollen im
  Studiengang folgende Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen erworben werden:
  [nicht belegt]
- (2) Die wissenschaftlich reflektierte Auseinandersetzung mit den Aufgaben im Rahmen der Lehrtätigkeit an beruflichen Schulen im Bereich Sozialpädagogik sowie Pädagogik und Psychologie an sozialpädagogischen Schulen und die Vermittlung der unter Abs. 1 genannten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erfolgt beim Masterstudiengang Berufliche Bildung Sozialpädagogik/Pädagogik und Psychologie an sozialpädagogischen Schulen innerhalb der in § 64 Abs. 4 aufgeführten Studienbereiche in 12 Modulen (vgl. Anlage 2.6). Der Erwerb der Kompetenzen wird durch die Berichte zu den Schulpraktika mit Begleitveranstaltung, Modulprüfungen und die Masterarbeit festgestellt. Die Ziele der einzelnen Module und die zu belegenden Veranstaltungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch.

# § 63 Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten

(1) Außerhochschulische Kenntnisse und Fähigkeiten, die im Rahmen einer mindestens drei Jahre umfassenden beruflichen Tätigkeit im Bereich des Lehrens bzw. Unterrichtens und/ oder in der Aus-, Fort-, und Weiterbildung erworben wurden, können nach Maßgabe der

- Abs. 4, 5 und 6 für die in Anlage 3.6 dafür aufgeführten einschlägigen Module bzw. Teile dieser Module angerechnet werden.
- (2) Die in Abs. 1 genannte Tätigkeit muss an einer Institution geleistet worden sein, an der während der Dauer der beruflichen Tätigkeit Unterricht und/oder Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen angeboten wurden (z. B. schulische Institution, Bildungsinstitution, betriebliche Institution). Die berufliche Tätigkeit muss in dem mindestens drei Jahre umfassenden Zeitraum einen Umfang von durchschnittlich mindestens 10 Stunden (Lehr- bzw. Unterrichtsstunden) pro Woche umfasst haben. Es werden nur Tätigkeiten berücksichtigt, die nicht mehr als 10 Jahre vor der Aufnahme des Masterstudiums liegen.
- (3) Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich des Lehrens bzw. Unterrichtens, in der Aus-, Fortund Weiterbildung sowie Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich von Erziehung, Bildung, Betreuung, Sozialpädagogik, Beratung sowie des Sozialmanagements, die im Rahmen einer mit einer Prüfung abgeschlossenen außerhochschulischen Fort- oder Weiterbildung (z. B. Tätigkeit von Dozentinnen und Dozenten an Fachschulen für Sozialpädagogik, Fachwirtin bzw. -wirt im Sozialwesen, Sozialwirtschaft, Praxisanleiterin bzw. Praxisanleiter in Institutionen der Sozialpädagogik und Kindheitspädagogik, Weiterbildung zur Lehrkraft für Schulen der Sozialpädagogik, Fortbildungen der Berufspädagogik, Sozialpädagogik und Psychologie) erworben worden sind, können nach Maßgabe der Abs. 4, 5 und 7 auf die in Anlage 3.6 dafür aufgeführten einschlägigen Module bzw. Teile dieser Module angerechnet werden.
- (4) Grundlage der Anrechnung der außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten gemäß Abs. 1, 2 und 3 sind die im Modulhandbuch aufgeführten Kenntnisse und Kompetenzen, für die die Anrechnung erfolgen soll. Die Anrechnung erfolgt, sofern die außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nach Inhalt bzw. Kompetenzbeschreibung, Niveau, Arbeitsaufwand und ggf. Prüfungsaufwand den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen, gleichwertig sind.
- (5) § 30 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (6) Durch außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können im Falle von Abs. 1 und 2 von den in Anlage 3.6.1 aufgeführten Modulen bzw. Teile dieser Module, auf die grundsätzlich eine Anrechnung erfolgen kann, insgesamt max. 14 ECTS-Punkte gemäß § 30 Abs. 1 auf das Studium angerechnet werden.
- (7) Durch außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können im Falle von Abs. 3 von den in Anlage 3.6.1 aufgeführten Modulen bzw. Teile dieser Module, auf die grundsätzlich eine Anrechnung erfolgen kann, insgesamt max. 14 ECTS-Punkte gemäß § 30 Abs. 1 auf das Studium angerechnet werden.

# § 64 Aufbau und Organisation des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang Berufliche Bildung Sozialpädagogik/Pädagogik und Psychologie an sozialpädagogischen Schulen beträgt vier Semester.
- (2) Die Gesamtzahl der im Studium zu erbringenden ECTS-Punkte beträgt 120 ECTS-Punkte. Dabei entfallen auf die *Bildungswissenschaften* 69 ECTS-Punkte (davon 16 Punkte für die schulpraktischen Studien), auf die berufliche Fachrichtung *Sozialpädagogik* 26 ECTS-Punkte, auf das Unterrichtsfach *Pädagogik und Psychologie an sozialpädagogischen Schulen* 10 ECTS-Punkte und auf die Masterarbeit 15 ECTS-Punkte.
- (3) Der Aufbau des Masterstudiengangs Berufliche Bildung Sozialpädagogik/Pädagogik und Psychologie an sozialpädagogischen Schulen ergibt sich aus Anlage 1.6.
- (4) Das Masterstudium gliedert sich in fünf Studienbereiche: [nicht belegt]
  - Den Studienbereichen sind, bis auf den Studienbereich 5, jeweils mehrere Module zugeordnet.
- (5) In zwei bildungswissenschaftlichen Modulen sind schulpraktische Studien enthalten. Dabei erfolgt eine Einführung bereits im ersten Semester durch eine Lehrveranstaltung an der Pädagogischen Hochschule Freiburg, die durch ein erstes begleitetes Schulpraktikum ergänzt werden. Dieses und alle weiteren Schulpraktika bestehen aus mehrwöchigen Praktika an beruflichen Schulen, die von einem Seminar für Ausbildung und Fortbildung der

- Lehrkräfte (Berufliche Schulen) organisiert und durch Begleitveranstaltungen am Seminar ergänzt werden. Im Masterstudiengang werden damit berufsfeldspezifische Prozesse abgebildet, eingeübt und wissenschaftlich reflektiert. Dies soll Modellcharakter für die spätere Unterrichtstätigkeit haben.
- (6) Das erste Semester enthält neben dem einführenden Modul zu den schulpraktischen Studien (s. Abs. 5) zwei weitere Module. Bei dem einen steht die Einführung in die Berufspädagogik sowie in die Fachdidaktiken zu Sozialpädagogik und zu Pädagogik und Psychologie an sozialpädagogischen Schulen im Vordergrund. Das andere Modul ist ein Wahlmodul: Studierende, die ein kindheitspädagogisches Bachelorstudium absolviert haben, studieren das sozialpädagogisch ausgerichtete Wahlmodul. Studierende, die ein sozialpädagogisches Bachelorstudium absolviert haben, studieren das kindheitspädagogisch ausgerichtete Wahlmodul. Auf diese Weise können die unterschiedlichen Vorkenntnisse dieser beiden Studierendengruppen etwas ausgeglichen werden.
- (7) Im zweiten Semester sind wieder schulpraktische Studien vorgesehen (s. Abs. 5). Das entsprechende Modul enthält außerdem Vertiefungen zu den beiden Fachdidaktiken. Verschiedene Aspekte der Qualitätssicherung in der Berufspädagogik werden in einem weiteren Modul thematisiert (neben strukturellen Aspekten, z. B. zu Strukturen der beruflichen Bildung in der Bundesrepublik Deutschland und insbesondere in Baden-Württemberg, geht es um Diagnostik und Evaluation). Dabei können die Studierenden teils eigene Schwerpunkte setzen. Ein drittes Modul hat u. a. das Lernen mit digitalen Medien zum Gegenstand.
- (8) Im dritten Semester ist wiederum ein Schulpraktikum angesiedelt (s. Abs. 5), das durch weitere Lehrveranstaltungen zu den beiden Fachdidaktiken ergänzt wird. Ein anderes Modul enthält Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen, so dass die Studierenden auch hier teils eigene Schwerpunkte setzen können. Gegenstand sind z. B. die Analyse und der Vergleich verschiedener nationaler Bildungssysteme, insbesondere Berufsbildungssysteme sowie Inklusion und weitere verschiedene berufspädagogische Anwendungsbereiche (insbesondere auch zum Zweitsprachenerwerb und Diversität). Das dritte Modul legt den Schwerpunkt auf qualitative und quantitative Forschungsmethoden und dient damit auch der Vorbereitung auf die Masterarbeit im vierten Semester.
- (9) Das vierte Semester enthält neben der Masterarbeit zur Erarbeitung einer wissenschaftlichen Fragestellung noch zwei weitere fachwissenschaftliche Module zur beruflichen Fachrichtung Sozialpädagogik (u. a. zu Recht und weiteren sozialpädagogischen Anwendungsbereichen) und zum Unterrichtsfach Pädagogik und Psychologie an sozialpädagogischen Schulen (u. a. zu Familie und Beratung).

## § 65 Prüfungsbestimmungen

- (1) Die Masterarbeit hat einen Bearbeitungsumfang von 15 ECTS-Punkten (entspricht 450 Stunden) und ist innerhalb eines Zeitraums von 14 Wochen zu erstellen. Dieser Zeitrahmen berücksichtigt den Arbeitsaufwand für weitere im Abschlusssemester zu erwerbende Kompetenzen.
- (2) Eine mündliche Abschlussprüfung findet nicht statt.

## § 66 Bildung der Gesamtnote für den Masterabschluss, Abschlussgrad

- (1) Alle studienbegleitenden Modulprüfungen im Studiengang mit Ausnahme der in Abs. 2 genannten sind gemäß § 20 zu benoten und sind für die Bildung der Gesamtnote relevant.
- (2) Die studienbegleitende Modulprüfung der nachfolgend genannten Module müssen bestanden werden, sind jedoch nicht zu benoten:
  - 1. Modul M1.1 Einführung in die Berufspädagogik und Fachdidaktik;
  - 2. Modul M3.1 Vertiefung ausgewählter berufspädagogischer Bereiche.
  - Die Bewertung der Modulprüfungsleistung dieser Module erfolgt anhand des Schemas "mit Erfolg teilgenommen"/"nicht mit Erfolg teilgenommen".
- (3) Die Gesamtnote für den Masterabschluss setzt sich zusammen aus:

- 1. aus dem Durchschnitt der Noten aller gesamtnotenrelevanten studienbegleitenden Modulprüfungen gemäß Abs. 1,
- 2. der Note für die Masterarbeit.

An der Gesamtnote hat Nr. 1 einen Anteil von 70% und Nr. 2 einen Anteil von 30%.

- (4) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung im Masterstudiengang Berufliche Bildung Sozialpädagogik/Pädagogik und Psychologie an sozialpädagogischen Schulen verleiht die Pädagogische Hochschule Freiburg den akademischen Grad eines Master of Education (abgekürzt: M. Ed.).
- (5) Das erfolgreich abgeschlossene Masterstudium qualifiziert zur Aufnahme des Vorbereitungsdienstes für das Höhere Lehramt an beruflichen Schulen (mit Ausnahme der gymnasialen Oberstufe bzw. des beruflichen Gymnasiums) gemäß den Anforderungen der Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Sekundar-stufe II (berufliche Fächer) oder für die beruflichen Schulen (Lehramtstyp 5) der KMK vom 12. Mai 1995 in der jeweils geltenden Fassung sowie zentraler Anforderungen der RahmenVO-BS-KM 2016 (dort insbesondere § 4 Abs. 1), sofern die Absolventin bzw. der Absolvent des Masterstudiums die für die Aufnahme des Vorbereitungsdienstes erforderlichen weiteren Anforderungen an das zuvor absolvierte Bachelorstudium erfüllt bzw. gemäß der Zulassungssatzung für den Masterstudiengang anerkannte, angerechnete oder erfolgreich nachgeholte Leistungen nachweist (z. B. im Hinblick auf die in der vorgenannten Rahmenvereinbarung für die Bildungswissenschaften, die berufliche Fachrichtung, das Unterrichtsfach und die Abschlussarbeiten für das Bachelor- und Masterstudium insgesamt aufgeführten ECTS-Punktzahlen) und vor Aufnahme des Vorbereitungsdienstes das Betriebspraktikum im Umfang von 52 Wochen absolviert hat."
- 21. Der bisherige § 52 erhält die Nummer 67.

## Teil III. Änderung der Anlage 1

- 22. Im Titel der Anlage 1.1 erhält der Zusatz folgende Fassung: "[letztmalig zum WS 2019/ 2020]".
- 23. Im Titel der Anlage 1.2 erhält der Zusatz folgende Fassung: "[letztmalig zum WS 2019/ 2020]".
- 24. Nach Anlage 1.3 wird als neue Anlage 1.4 ergänzt [Hinweis: die eigentliche Anlage wird zu einem späteren Zeitpunkt ergänzt]:
  - "Anlage 1.4 Masterstudiengang Berufliche Bildung Pflege/Wirtschaftsund Sozialmanagement [ab WS 2020/2021] [unbelegt]"
- 25. Nach Anlage 1.4 wird als neue Anlage 1.5 ergänzt [Hinweis: die eigentliche Anlage wird zu einem späteren Zeitpunkt ergänzt]:
  - "Anlage 1.5 Masterstudiengang Berufspädagogik Gesundheit/Wirtschafts- und Sozialmanagement [ab WS 2020/2021] [unbelegt]"

26. Nach Anlage 1.5 wird als neue Anlage 1.6 ergänzt [Hinweis: die eigentliche Anlage wird zu einem späteren Zeitpunkt ergänzt]:

"Anlage 1.6 Masterstudiengang Berufliche Bildung – Sozialpädagogik/ Pädagogik und Psychologie an sozialpädagogischen Schulen [ab WS 2020/2021]

[unbelegt]"

# Teil IV. Änderung der Anlage 2

- 27. Im Titel der Anlage 2.1 erhält der Zusatz folgende Fassung: "[letztmalig zum WS 2019/ 2020]".
- 28. Im Titel der Anlage 2.2 erhält der Zusatz folgende Fassung: "[letztmalig zum WS 2019/ 2020]".
- 29. In der Anlage 2.3 wird die mehrfach vorhandene Angabe in den Fußnoten "an den studentischen Unterrichtsversuchen" jeweils ersetzt durch "am Unterricht".
- 30. Nach Anlage 2.3 wird als neue Anlage 2.4 ergänzt:

# "Anlage 2.4 Masterstudiengang Berufliche Bildung – Pflege/Wirtschafts- und Sozialmanagement [ab WS 2020/2021]

## Legende:

#### Fachgruppen:

(U) = Unterrichtsfach Wirtschafts- und Sozialmanagement;

(BW) = Bildungswissenschaften;

(SP) = Schulpraktische Studien;

(MP) = Masterprüfung.

ECTS-P = ECTS-Punkte

Typ = Veranstaltungstyp (V = Vorlesung; S = Seminar; Ü = Übung; P = Praktikum; Apr = Abschlussprüfung)

PZ = Präsenzzeit (Ziffer bei SWS, multipliziert mit 15); SZ = Selbststudienzeit (ECTS-Punktezahl, multipliziert mit 30, minus der Ziffer bei PZ)

Alternative Modulprüfungsformen sind durch einen Schrägstrich ("/") gekennzeichnet, davon ist jeweils nur eine Prüfungsform durchzuführen, außer es ist zusätzlich ein weiterer Prüfungsteil angegeben.

Sem.	Modul (Fachgruppe)	ECT	S-P	Veranstaltung	Тур	sws	PZ	SZ	Modulprüfung
1. WS	M1.1 (BW) Theorien und Konzepte	6	3	Theorien des Lehrens und Lernens (inkl. Studieneingangs- phase)	S	2	30	60	mündliche Prüfung/
	des beruflichen Lehrens und Lernens		3	Unterrichtsanalyse, -planung und -gestaltung in beruflichen Bildungsgängen (SP)	S	2	30	60	Hausarbeit
	M1.2 (BW)	6	3	Gesundheitsberufe im Wandel	S	2	30	60	Hausarbeit/
	Arbeit und Beruf im Gesundheitswesen		3	Arbeit und Arbeitsgestaltung im Gesundheitswesen	S	2	30	60	Portfolio
	M1.3 (U)	12	4	Steuerung der Gesundheits- Sozialsysteme	S	2	30	90	Klausur
	Einführung Wirtschafts-		4	Finanzierung und Controlling im Gesundheitswesen	S	2	30	90	
	und Sozialmanagement		4	Recht im Gesundheitswesen	S	2	30	90	
	M1.4 (SP)	6	4	Schulpraxis Einführung *	Р	-	60	60	Teilnahmenach-
	Einführung schulprak- tische Studien		2	Begleitung der Schulpraxis Einführung *	S	-	15	45	weise für Prakti- kum und für Be- gleitung sowie Schulpraxisbericht (unbenotet)
Σ	insgesamt 4 Module	30	)	8 zu belegende Veranstaltungen, 1 Schulpraktikum		14	285	615	4 Prüfungen
							90	00	

Schulpraktikum und Begleitveranstaltungen am Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (Berufliche Schulen). Die Lehrenden des Studiengangs nehmen im Praktikum regelmäßig am Unterricht teil und führen anschließend Nachbesprechungen mit den Studierenden und der betreuenden Lehrkraft durch. Im Ausnahmefall erfolgt dies über geeignete digitale Medien.

Sem.	Modul (Fachgruppe)	ECT	S-P	Veranstaltung	Тур	sws	PZ	SZ	Modulprüfung
2.	M2.5 (BW)	6	3	Didaktische Ansätze in den Pflegewissenschaften	S	2	30	60	mündliche
SoSe	Fachdidaktik beruf- licher Fachrichtungen – Pflege		3	Methodik für pflegebezogene Lehr-Lern-Situationen	S	2	30	60	Prüfung/ Hausarbeit
	M2.6 (BW)	10	4	Berufsbildungsforschung	S	2	30	90	Hausarbeit/
	Bedingungen und		3	Entwicklung, Lehren und Lernen in sozialen Kontexten	V	2	30	60	Portfolio
	Strukturen des beruf- lichen Bildungssystems		3	Konzepte und Systeme beruflicher Bildung	S	2	30	60	
	M2.7 (U)	8	3	Organisationsentwicklung und -führung im Gesundheitswesen	S	2	30	60	Referat mit schrift-
	Vertiefung Wirtschafts- und Sozialmanagement		3	Personalmanagement im Gesundheitswesen	S	2	30	60	licher Ausarbei- tung/mündliche
	und Soziaimanagement		2	Aktuelle Entwicklungen im Gesundheits- und Sozialsystem	S	1	15	45	Prüfung
	M2.8 (BW)	6	4	Schulpraxis Vertiefung *	Р	-	60	60	Teilnahmenach-
	Vertiefung schulprak- tische Studien		2	Begleitung der Schulpraxis Vertiefung *	S	-	15	45	weise für Prakti- kum und für Be- gleitung sowie Schulpraxisbericht (unbenotet)
Σ	insgesamt 4 Module	3	0	9 zu belegende Veranstaltungen, 1 Schulpraktikum	-	15	300	600	4 Prüfungen
	•	•				-	90	00	

<sup>\*</sup> Schulpraktikum und Begleitveranstaltungen am Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (Berufliche Schulen).

Die Lehrenden des Studiengangs nehmen im Praktikum regelmäßig am Unterricht teil und führen anschließend Nachbesprechungen mit den Studierenden und der betreuenden Lehrkraft durch. Im Ausnahmefall erfolgt dies über geeignete digitale Medien.

Sem.	Modul (Fachgruppe)	ECT	S-P	Veranstaltung	Тур	sws	PZ	SZ	Modulprüfung
3. WS	M3.9 (BW) Fachdidaktik	6	3	Didaktische Ansätze des Faches Wirtschafts- und Sozial- managements	S	2	30	60	Referat mit schriftlicher
	Wirtschafts- und Sozialmanagement		3	Methoden des Fachs Wirtschafts- und Sozialmanagement	S	2	30	60	Ausarbeitung
	M3.10 (U)	6	3	Qualitätsmanagement im Gesundheitswesen	S	2	30	60	Portfolio/
	Differenzierung Wirtschafts- und Sozialmanagement		3	Projektmanagement im Gesundheitswesen	S	2	30	60	Hausarbeit
	M3.11 (U)	9	3	Diversitätsmanagement im Gesundheitswesen	S	2	30	60	Hausarbeit/münd-
	Besondere Bereiche des Wirtschafts- und Sozialmanagements		3	Interdisziplinarität und Kooperation in der Gesundheitsversorgung	S	1	15	75	liche Prüfung/ Portfolio
	Soziaimanagements		3	Aktuelle Herausforderungen im Gesundheitswesen	S	1	15	75	
	M3.12 (SP)	9	6	Schulpraxis Differenzierung *	Р	-	100	80	Teilnahmenach-
	Differenzierung schul- praktische Studien		3	Begleitung der Schulpraxis Differenzierung	S	-	30	60	weise für Prakti- kum und für Be- gleitung sowie Schulpraxisbericht (unbenotet)
Σ	insgesamt 4 Module	3	0	8 zu belegende Veranstaltungen, 1 Schulpraktikum		12	310	590	4 Prüfungen
							90	00	

<sup>\*</sup> Schulpraktikum und Begleitveranstaltungen am Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (Berufliche Schulen).

Die Lehrenden des Studiengangs nehmen im Praktikum regelmäßig am Unterricht teil und führen anschließend Nachbesprechungen mit den Studierenden und der betreuenden Lehrkraft durch. Im Ausnahmefall erfolgt dies über geeignete digitale Medien.

Sem.	Modul (Fachgruppe)	ECT	S-P	Veranstaltung	Тур	sws	PZ	SZ	Modulprüfung
4.	M4.13 (BW)	8	2	Bildungssysteme und Berufsbildung im internationalen Vergleich	S	2	30	30	Hausarbeit/münd-
SoSe	Besondere Aspekte beruflicher Bildung		3	Transformationsprozesse in der beruflichen Bildung	S	2	30	60	liche Prüfung
•	berumener blidding		3	Heterogenität und Inklusion in der beruflichen Bildung	S	2	30	60	
	M4.14 (MP)	22	20	Masterarbeit	Apr	-	-	600	-
	Abschlussprüfung		2	Mündliche Abschlussprüfung (BW)	Apr	-	0,5	59,5	
Σ	insgesamt 2 Module	3	0	3 zu belegende Veranstaltungen, Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung		6	90,5	809,5	1 Prüfung
							90	00	

# \* Das vierte Semester ist Auslandsfenster.

Sem. Σ 1-4	insgesamt 14 Module	120	28 zu belegende Veranstaltungen, 3 Schulpraktika, Masterarbeit und mdl. Abschlussprüfung	47	985,5	2614,5	13 Prüfungen
					3.6	00"	

# "Anlage 2.5 Masterstudiengang Berufspädagogik – Gesundheit/Wirtschafts- und Sozialmanagement [ab WS 2020/2021]

#### Legende:

#### Fachgruppen:

(U) = Unterrichtsfach Wirtschafts- und Sozialmanagement;

(BW) = Bildungswissenschaften;

(SP) = Schulpraktische Studien;

(MP) = Masterprüfung.

#### ECTS-P = ECTS-Punkte

Typ = Veranstaltungstyp (V = Vorlesung; S = Seminar; Ü = Übung; P = Praktikum; Apr = Abschlussprüfung)

PZ = Präsenzzeit (Ziffer bei SWS, multipliziert mit 15); SZ = Selbststudienzeit (ECTS-Punktezahl, multipliziert mit 30, minus der Ziffer bei PZ)

Alternative Modulprüfungsformen sind durch einen Schrägstrich ("/") gekennzeichnet, davon ist jeweils nur eine Prüfungsform durchzuführen, außer es ist zusätzlich ein weiterer Prüfungsteil angegeben.

Sem.	Modul (Fachgruppe)	ECT	S-P	Veranstaltung	Тур	sws	PZ	SZ	Modulprüfung
1. WS	M1.1 (BW) Theorien und Konzepte	6	3	Theorien des Lehrens und Lernens (inkl. Studieneingangs- phase)	S	2	30	60	mündliche Prüfung/
	des beruflichen Lehrens und Lernens		3	Unterrichtsanalyse, -planung und -gestaltung in beruflichen Bildungsgängen (SP)	S	2	30	60	Hausarbeit
	M1.2 (BW)	6	3	Gesundheitsberufe im Wandel	S	2	30	60	Hausarbeit/
	Arbeit und Beruf im Gesundheitswesen		3	Arbeit und Arbeitsgestaltung im Gesundheitswesen	S	2	30	60	Portfolio
	M1.3 (U)	12	4	Steuerung der Gesundheits- Sozialsysteme	S	2	30	90	Klausur
	Einführung Wirtschafts-		4	Finanzierung und Controlling im Gesundheitswesen	S	2	30	90	
	und Sozialmanagement		4	Recht im Gesundheitswesen	S	2	30	90	
	M1.4 (SP)	6	4	Schulpraxis Einführung *	Р	-	60	60	Teilnahmenach-
	Einführung schulprak- tische Studien		2	Begleitung der Schulpraxis Einführung *	S	1	15	45	weise für Prakti- kum und für Be- gleitung sowie Schulpraxisbericht (unbenotet)
Σ	insgesamt 4 Module	3	0	8 zu belegende Veranstaltungen, 1 Schulpraktikum	<u>-</u>	15	285	615	4 Prüfungen
		•					90	00	

Die Lehrenden des Studiengangs nehmen im Praktikum regelmäßig am Unterricht teil und führen anschließend Nachbesprechungen mit den Studierenden und der betreuenden Lehrkraft durch. Im Ausnahmefall erfolgt dies über geeignete digitale Medien.

Sem.	Modul (Fachgruppe)	ECT	S-P	Veranstaltung	Тур	sws	PZ	SZ	Modulprüfung
2.	M2.5 (BW)	6	3	Didaktische Ansätze in den Gesundheitswissenschaften	S	2	30	60	mündliche
SoSe	Fachdidaktik beruf- licher Fachrichtungen – Gesundheit		3	Gestaltung Lehr-Lern-Situationen im Gesundheitswesen	S	2	30	60	Prüfung/ Hausarbeit
	M2.6 (BW)	10	4	Berufsbildungsforschung	S	2	30	90	Hausarbeit/
	Bedingungen und		3	Entwicklung, Lehren und Lernen in sozialen Kontexten	V	2	30	60	Portfolio
	Strukturen des beruf- lichen Bildungssystems		3	Konzepte und Systeme beruflicher Bildung	S	2	30	60	
	M2.7 (U)	8	3	Organisationsentwicklung und -führung im Gesundheitswesen	S	2	30	60	Referat mit schrift-
	Vertiefung Wirtschafts- und Sozialmanagement		3	Personalmanagement im Gesundheitswesen	S	2	30	60	licher Ausarbei- tung/mündliche
	und Soziaimanagement		2	Aktuelle Entwicklungen im Gesundheits- und Sozialsystem	S	1	15	45	Prüfung
	M2.8 (BW)	6	4	Schulpraxis Vertiefung *	Р	-	60	60	Teilnahmenach-
	Vertiefung schulprak- tische Studien		2	Begleitung der Schulpraxis Vertiefung *	S	1	15	45	weise für Prakti- kum und für Be- gleitung sowie Schulpraxisbericht (unbenotet)
Σ	insgesamt 4 Module	3	0	9 zu belegende Veranstaltungen, 1 Schulpraktikum		16	300	600	4 Prüfungen
		•					90	00	

Die Lehrenden des Studiengangs nehmen im Praktikum regelmäßig am Unterricht teil und führen anschließend Nachbesprechungen mit den Studierenden und der betreuenden Lehrkraft durch. Im Ausnahmefall erfolgt dies über geeignete digitale Medien.

Sem.	Modul (Fachgruppe)	ECT	S-P	Veranstaltung	Тур	sws	PZ	SZ	Modulprüfung
3. WS	M3.9 (BW) Fachdidaktik	6	3	Didaktische Ansätze des Faches Wirtschafts- und Sozial- managements	S	2	30	60	Referat mit schriftlicher
	Wirtschafts- und Sozialmanagement		3	Methoden des Fachs Wirtschafts- und Sozialmanagement	S	2	30	60	Ausarbeitung
	M3.10 (U)	6	3	Qualitätsmanagement im Gesundheitswesen	S	2	30	60	Portfolio/
	Differenzierung Wirtschafts- und Sozialmanagement		3	Projektmanagement im Gesundheitswesen	S	2	30	60	Hausarbeit
	M3.11 (U)	9	3	Diversitätsmanagement im Gesundheitswesen	S	2	30	60	Hausarbeit/
	Besondere Bereiche des Wirtschafts- und		3	Interdisziplinarität und Kooperation in der Gesundheitsversorgung	S	1	15	75	mündliche Prüfung/Portfolio
	Sozialmanagements		3	Aktuelle Herausforderungen im Gesundheitswesen	S	1	15	75	
	M3.12 (SP)	9	6	Schulpraxis Differenzierung *	Р	-	100	80	Teilnahmenach-
	Differenzierung schul- praktische Studien		3	Begleitung der Schulpraxis Differenzierung	S	2	30	60	weise für Prakti- kum und für Be- gleitung sowie Schulpraxisbericht (unbenotet)
Σ	insgesamt 4 Module	3	0	8 zu belegende Veranstaltungen, 1 Schulpraktikum	i i	14	310	590	4 Prüfungen
				•		•	90	00	

Die Lehrenden des Studiengangs nehmen im Praktikum regelmäßig am Unterricht teil und führen anschließend Nachbesprechungen mit den Studierenden und der betreuenden Lehrkraft durch. Im Ausnahmefall erfolgt dies über geeignete digitale Medien.

Sem.	Modul (Fachgruppe)	ECT	S-P	Veranstaltung	Тур	sws	PZ	SZ	Modulprüfung
4.	M4.13 (BW)	8	2	Bildungssysteme und Berufsbildung im internationalen Vergleich	S	2	30	30	Hausarbeit/münd-
SoSe	Besondere Aspekte beruflicher Bildung		3	Transformationsprozesse in der beruflichen Bildung	S	2	30	60	liche Prüfung
•	berunioner blidding		3	Heterogenität und Inklusion in der beruflichen Bildung	S	2	30	60	
	M4.14 (MP)	22	20	Masterarbeit	Apr	-	-	600	-
	Abschlussprüfung		2	Mündliche Abschlussprüfung (BW)	Apr	-	0,5	59,5	
Σ	insgesamt 2 Module	3	0	3 zu belegende Veranstaltungen, Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung	-	6	90,5	809,5	1 Prüfung
							90	00	

# \* Das vierte Semester ist Auslandsfenster.

Sem. Σ 1-4	insgesamt 14 Module	120	28 zu belegende Veranstaltungen, 3 Schulpraktika, Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung	51	985,5	2614,5	13 Prüfungen
					3.6	00"	

"Anlage 2.6 Masterstudiengang Berufliche Bildung – Sozialpädagogik/Pädagogik und Psychologie an sozialpädagogischen Schulen [ab WS 2020/2021]

#### Legende:

#### Fachgruppen:

(F) = berufliche Fachrichtung Sozialpädagogik;

(U) = Unterrichtsfach Pädagogik und Psychologie an sozialpädagogischen Schulen;

(BW) = Bildungswissenschaften (inkl. Fachdidaktik);

(SP) = Schulpraktische Studien;

(MP) = Masterprüfung.

ECTS-P = ECTS-Punkte

Typ = Veranstaltungstyp (V = Vorlesung; S = Seminar; Koll. = Kolloquium; P = Praktikum; Pro = Projekt; Ü = Übung; Apr = Abschlussprüfung)

PZ = Präsenzzeit (Ziffer bei SWS, multipliziert mit 15); SZ = Selbststudienzeit (ECTS-Punktezahl, multipliziert mit 30, minus der Ziffer bei PZ)

Alternative Modulprüfungsformen sind durch einen Schrägstrich ("/") gekennzeichnet, davon ist jeweils nur eine Prüfungsform durchzuführen, außer es ist zusätzlich ein weiterer Prüfungsteil angegeben.

em.	Modul (Fachgruppe)	ECT	S-P	Veranstaltung	Тур	sws	PZ	SZ	Modulprüfung
VS	M1.1 (BW) Einführung in die	12	2	Einführung in die Berufspädagogik sozialpflegerischer Berufe (Studieneingangsphase)	V	2	30	30	Portfolio (unbenotet)
	Berufspädagogik und Fachdidaktik		5	Einführung in die Fachdidaktik der Sozialpädagogik (Studieneingangsphase)	S	2	30	120	
			5	Einführung in die Fachdidaktik der Pädagogik und Psychologie an sozialpädagogischen Schulen (Studieneingangsphase)	S	2	30	120	
	M1.2 (SP) Einführung in die	6	3	Unterrichtsanalyse, -planung und -gestaltung in beruflichen Bildungsgängen	S	2	30	60	Teilnahmenach- weise für Prakti-
	schulpraktischen Studien		2	Schulpraxis Einführung *	Р	-	30	30	kum und für Be- gleitung sowie
	Studien		1	Begleitung der Schulpraxis Einführung *	S	_	15	15	Schulpraxisberic
			•	Degletting der Centalpraxie Emmannang					(unbenotet) und Hausarbeit
		Abso		und Absolventen des Bachelorstudiengangs <i>Erziehungswissensch</i> nnen und Absolventen des Bachelorstudiengangs <i>Kindheitspädagd</i>	aft oder				Hausarbeit gänge belegen da
	Wahlpflichtmodul M1.3B,	Abso		und Absolventen des Bachelorstudiengangs <i>Erziehungswissensch</i>	aft oder				Hausarbeit gänge belegen da
	Wahlpflichtmodul M1.3B, Wahlpflichtmodul M1.3A)	Absol	venti	und Absolventen des Bachelorstudiengangs <i>Erziehungswissensch</i> nnen und Absolventen des Bachelorstudiengangs <i>Kindheitspädagd</i>	aft oder ogik ode	r entspre	echende	r Studie	Hausarbeit <sup>°</sup> gänge belegen da ngänge belegen d
	Wahlpflichtmodul M1.3B, Wahlpflichtmodul M1.3A) M1.3A (F) Theorien und Konzepte	Absol	venti 4	und Absolventen des Bachelorstudiengangs <i>Erziehungswissensch</i> nnen und Absolventen des Bachelorstudiengangs <i>Kindheitspädago</i> Grundlagen der Sozialpädagogik und der Sozialen Arbeit  Historische und internationale Entwicklungslinien der	aft oder ogik ode	r entspre	echende 30	r Studie 90	Hausarbeit <sup>°</sup> gänge belegen da ngänge belegen d
	Wahlpflichtmodul M1.3B, Wahlpflichtmodul M1.3A) M1.3A (F) Theorien und Konzepte	Absol	venti 4 4	und Absolventen des Bachelorstudiengangs <i>Erziehungswissensch</i> nnen und Absolventen des Bachelorstudiengangs <i>Kindheitspädago</i> Grundlagen der Sozialpädagogik und der Sozialen Arbeit  Historische und internationale Entwicklungslinien der Sozialpädagogik/Sozialen Arbeit	aft oder ogik ode V S	entspre	30 30	90 90	Hausarbeit <sup>°</sup> gänge belegen da ngänge belegen d
	Wahlpflichtmodul M1.3B, Wahlpflichtmodul M1.3A) M1.3A (F) Theorien und Konzepte der Sozialpädagogik	Absol 12	4 4 4	und Absolventen des Bachelorstudiengangs Erziehungswissenschinnen und Absolventen des Bachelorstudiengangs Kindheitspädage Grundlagen der Sozialpädagogik und der Sozialen Arbeit Historische und internationale Entwicklungslinien der Sozialpädagogik/Sozialen Arbeit Theorien der Sozialpädagogik/Sozialen Arbeit	aft oder ogik ode	2 2 2	30 30 30 30	90 90 90	Hausarbeit gänge belegen da ngänge belegen d Hausarbeit
	Wahlpflichtmodul M1.3B, Wahlpflichtmodul M1.3A, Wahlpflichtmodul M1.3A, M1.3A (F) Theorien und Konzepte der Sozialpädagogik  M1.3B (F) Theorien und Konzepte	Absol 12	4 4 4 4	und Absolventen des Bachelorstudiengangs Erziehungswissenschinnen und Absolventen des Bachelorstudiengangs Kindheitspädage Grundlagen der Sozialpädagogik und der Sozialen Arbeit Historische und internationale Entwicklungslinien der Sozialpädagogik/Sozialen Arbeit Theorien der Sozialpädagogik/Sozialen Arbeit Aktuelle Themen und Fragestellungen der Kindheitspädagogik Beobachtung und Dokumentation kindlicher Bildungsprozesse	aft oder ogik ode  V S S V	2 2 2 2	30 30 30 30 30	90 90 90 90	Hausarbeit gänge belegen da ngänge belegen d Hausarbeit

<sup>\*</sup> Schulpraktikum und Begleitveranstaltungen am Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (Berufliche Schulen). Die Lehrenden des Studiengangs nehmen regelmäßig am Unterricht im Praktikum teil und führen anschließend Nachbesprechungen mit den Studierenden und der betreuenden Lehrkraft durch.

Modulprüfung Sem. Modul (Fachgruppe) ECTS-P Veranstaltung Typ **SWS** PΖ SZ V M2.1 (U+BW) 9 Modelle der Diagnostik, Evaluation und Qualitätssicherung (U) 2. 2 30 30 Hausarbeit oder Projektbericht Qualitätssicherung in SoSe Berufsfeldbezogene Kompetenzentwicklung: Kompetenz-S 2 30 30 der Berufspädagogik diagnostik (U) Konzepte und Systeme beruflicher Bildung (BW) S 2 30 30 Wahlpflichtbereich Qualitätssicherung und -entwicklung (es ist entweder die erste Lehrveranstaltung oder die zweite zusammen mit der dritten Lehrveranstaltung auszuwählen): Qualitätsentwicklungsmaßnahmen in Kindertageseinrichtungen S 2 30 60 (BW) Forschungs- und Entwicklungs-projekte in Pro 60 kindheitspädagogischen Anwendungsfeldern (BW) Begleitung der Forschungs- und Entwicklungsprojekte in Ü 1 15 15 kindheitspädagogischen Anwendungsfeldern (BW) M2.2 (BW) 15 5 Vertiefung Fachdidaktik der Sozialpädagogik S 2 30 120 Teilnahmenachweise für Prakti-Vertiefung Fachdidaktik Pädagogik und Psychologie an S 2 Fachdidaktik und 5 30 120 kum und für Be-Schulpraktischen sozialpädagogischen Schulen aleituna sowie Studien Schulpraxisbericht Р Schulpraxis Vertiefung (SP) \* 30 (unbenotet) und Begleitung der Schulpraxis Vertiefung (SP) \* S 20 40 Hausarbeit M2.3 (F) 6 3 Information, Produktion und Präsentation S 2 Hausarbeit 30 60 Medienbildung 3 S 2 Kommunikation und Kooperation 30 60 30 275-3 Prüfungen insgesamt 3 Module 9 zu belegende Veranstaltungen, 1 Schulpraktikum, ggf. 1 Projekt 15-16 610-Σ 290 625 900

<sup>\*</sup> Schulpraktikum und Begleitveranstaltungen am Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (Berufliche Schulen).

Die Lehrenden des Studiengangs nehmen regelmäßig am Unterricht im Praktikum teil und führen anschließend Nachbesprechungen mit den Studierenden und der betreuenden Lehrkraft durch.

Sem.	Modul (Fachgruppe)	ECT	S-P	Veranstaltung	Тур	sws	PZ	SZ	Modulprüfung
3.	M3.1 (BW)	9	3	Bildungssysteme und Berufsbildung im internationalen Vergleich	V	2	30	60	Portfolio
WS	Vertiefung ausgewähl- ter berufspädago-		3	Inklusion aus bildungswissenschaftlicher Perspektive	V	2	30	60	(unbenotet)
	gischer Bereiche			hlpflichtbereich <i>Berufspädagogische Anwendungsbereiche</i> (1 von 4 zuwählen):	Lehrve	ranstaltu	ingen ist		
			3	Alphabetisierung und Integration	S	2	30	60	
			3	Fach- und Berufssprache und ihre Vermittlung	S	2	30	60	
			3	DaZ für den Beruf	S	2	30	60	
			3	Diversitätsbewusste Pädagogik und Soziale Arbeit	S	2	30	60	
	M3.2 (BW+SP)	15	5	Differenzierung Fachdidaktik der Sozialpädagogik	S	2	30	120	Teilnahmenach-
	Differenzierung Fachdidaktik und Schulpraktischen		5	Differenzierung Fachdidaktik Pädagogik und Psychologie an sozialpädagogischen Schulen	S	2	30	120	weise für Prakti- kum und für Be- gleitung sowie
	Studien		5	Schulpraxis Differenzierung (SP) *	Р	-	40	110	Schulpraxisbericht (unbenotet) und Hausarbeit
	M3.3 (BW) Forschungsmethoden	6	3	Quantitative empirische Forschungsmethoden in den Fachwissenschaften	S	2	30	60	Klausur
	der Fachwissen- schaften		3	Qualitative empirische Forschungsmethoden in den Fachwissenschaften	S	2	30	60	
Σ	insgesamt 3 Module	3	0	7 zu belegende Veranstaltungen, 1 Schulpraktikum		14	250	650	3 Prüfungen
							90	00	

Schulpraktikum des Seminars für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (Berufliche Schulen).

Die Lehrenden des Studiengangs nehmen regelmäßig am Unterricht im Praktikum teil und führen anschließend Nachbesprechungen mit den Studierenden und der betreuenden Lehrkraft durch.

Sem.	Modul (Fachgruppe)	ECT	S-P	Veranstaltung	Тур	sws	PZ	SZ	Modulprüfung
4. SoSe	M4.1 (U) Fachwissenschaft des Unterrichtsfachs Päda- gogik und Psychologie an sozialpädago- gischen Schulen	6	3	Kooperation mit Familien und Familienbildung	S	2	30	60	Hausarbeit
			3	Konzepte und Methoden der Beratung, Intervention und Prävention	S	2	30	60	
	M4.2 (F)	8	3	Rechtsgebiete der Sozialpädagogik/Sozialen Arbeit	S	2	30	60	Klausur
	Fachwissenschaft der beruflichen Fachrich- tung Sozialpädagogik		2	Kindheit und Gesellschaft	S	2	30	30	]
			Wahlpflichtbereich <i>Anwendungsbereiche der Sozialpädagogik</i> (1 von 3 Lehrveranstaltungen ist auszuwählen):						
			3	Bildung und Unterstützung im Kontext sozialer Ungleichheit	S	2	30	60	
			3	Hilfen zu Erziehung	S	2	30	60	
			3	Bildungsarbeit: diversitätsbewusste und differenzsensible Ansätze und Methoden	S	2	30	60	
	M4.3 (MP) Abschlussprüfung	16	1	Begleitung der Masterarbeit (BW)	Koll.	1	15	15	-
			15	Masterarbeit	Apr	-	-	450	
Σ	insgesamt 3 Module	3	0	6 zu belegende Veranstaltungen, Masterarbeit			165	735	2 Prüfungen
		•				•	90	00	

<sup>\*</sup> Das vierte Semester ist Auslandsfenster.

Sem. Σ 1-4	insgesamt 12 Module	120	mind. 30 zu belegende Veranstaltungen, 3 Schulpraktika, ggf. 1 Projekt, Masterarbeit	54-55	945- 960	2640- 2655	11 Prüfungen
					3.6	00"	

# Teil V. Änderung der Anlage 3

- 33. Am Ende des Titels von Anlage 3.1 wird der folgende Zusatz ergänzt: "[letztmalige Zulassung zum WS 2019/2020]".
- 34. Am Ende des Titels von Anlage 3.2 wird der folgende Zusatz ergänzt: "[letztmalige Zulassung zum WS 2019/2020]".
- 35. Nach der Anlage 3.3.1 wird als neue Anlage 3.4 ergänzt:
- "Anlage 3.4 Anrechnung beim Masterstudiengang Berufliche Bildung Pflege/Wirtschafts- und Sozialmanagement [erstmalige Zulassung zum WS 2020/2021]
- Anlage 3.4.1 Module des Masterstudiengangs Berufliche Bildung Pflege/Wirtschafts- und Sozialmanagement, auf die grundsätzlich eine Anrechnung erfolgen kann

Aus dem Curriculum (ab Wintersemester 2020/2021) des 4-semestrigen Masterstudiengangs Berufliche Bildung – Pflege/Wirtschafts- und Sozialmanagement sind aus der folgenden Auswahl von Modulen, auf die grundsätzlich eine Anrechnung erfolgen kann, insgesamt max. 30 ECTS-Punkte anrechnungsfähig. Falls die außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten, für die eine Anrechnung erfolgen soll, vom Umfang her keine Anrechnung eines oder mehrerer vollständiger Module rechtfertigen, kann sich die Anrechnung auch auf einzelne oder mehrere Komponenten von Modulen oder Teile davon beziehen.

Auf die folgenden Module bzw. Teile dieser Module kann gemäß § 53 Abs. 5 grundsätzlich eine Anrechnung im Umfang von max. insgesamt 30 ECTS-Punkten erfolgen:

- Modul M1.2 Arbeit und Beruf im Gesundheitswesen (max. 6 ECTS-Punkte);
- Modul M2.6 Bedingungen und Strukturen des beruflichen Bildungssystems (10 ECTS-Punkte);
- Modul M2.7 Vertiefung Wirtschafts- und Sozialmanagement (8 ECTS-Punkte);
- Modul M3.10 Differenzierung Wirtschafts- und Sozialmanagement (9 ECTS-Punkte);
- Modul M3.11 Besondere Bereiche des Wirtschafts- und Sozialmanagements (6 ECTS-Punkte);
- Modul M4.13 Besondere Bereiche und Aspekte beruflicher Bildung (8 ECTS-Punkte).
- 36. Nach der Anlage 3.4.1 wird als neue Anlage 3.5 ergänzt:
- "Anlage 3.5 Anrechnung beim Masterstudiengang *Berufspädagogik* Gesundheit/Wirtschafts- und Sozialmanagement [erstmalige Zulassung zum WS 2020/2021]
- Anlage 3.5.1 Module des Masterstudiengangs Berufspädagogik Gesundheit/Wirtschafts- und Sozialmanagement, auf die grundsätzlich eine Anrechnung erfolgen kann

Aus dem Curriculum (ab Wintersemester 2020/2021) des 4-semestrigen Masterstudiengangs Berufspädagogik – Gesundheit/Wirtschafts- und Sozialmanagement sind aus der folgenden Auswahl von Modulen, auf die grundsätzlich eine Anrechnung erfolgen kann, insgesamt max. 30 ECTS-Punkte anrechnungsfähig. Falls die außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten, für die eine Anrechnung erfolgen soll, vom Umfang her keine Anrechnung eines oder mehrerer vollständiger Module rechtfertigen, kann sich die Anrechnung auch auf einzelne oder mehrere Komponenten von Modulen oder Teile davon beziehen.

Auf die folgenden Module bzw. Teile dieser Module kann gemäß § 58 Abs. 5 grundsätzlich eine Anrechnung im Umfang von max. insgesamt 30 ECTS-Punkten erfolgen:

- Modul M1.2 Arbeit und Beruf im Gesundheitswesen (max. 6 ECTS-Punkte);
- Modul M2.6 Bedingungen und Strukturen des beruflichen Bildungssystems (10 ECTS-Punkte);
- Modul M2.7 Vertiefung Wirtschafts- und Sozialmanagement (8 ECTS-Punkte);

- Modul M3.10 Differenzierung Wirtschafts- und Sozialmanagement (9 ECTS-Punkte);
- Modul M3.11 Besondere Bereiche des Wirtschafts- und Sozialmanagements (6 ECTS-Punkte);
- Modul M4.13 Besondere Bereiche und Aspekte beruflicher Bildung (8 ECTS-Punkte)."

## 37. Nach der Anlage 3.5.1 wird als neue Anlage 3.6 ergänzt:

- "Anlage 3.6 Anrechnung beim Masterstudiengang Berufliche Bildung Sozialpädagogik/Pädagogik und Psychologie an sozialpädagogischen Schulen [erstmalige Zulassung zum WS 2020/2021]
- Anlage 3.6.1 Module des Masterstudiengangs Berufliche Bildung Sozialpädagogik/Pädagogik und Psychologie an sozialpädagogischen Schulen, auf die grundsätzlich eine Anrechnung erfolgen kann

Aus dem Curriculum (ab Wintersemester 2020/2021) des 4-semestrigen Masterstudiengangs Berufliche Bildung – Sozialpädagogik/Pädagogik und Psychologie an sozialpädagogischen Schulen sind aus der folgenden Auswahl von Modulen, auf die grundsätzlich eine Anrechnung erfolgen kann, insgesamt max. 28 ECTS-Punkte anrechnungsfähig. Falls die außerhochschulisch erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten, für die eine Anrechnung erfolgen soll, vom Umfang her keine Anrechnung eines oder mehrerer vollständiger Module rechtfertigen, kann sich die Anrechnung auch auf einzelne oder mehrere Komponenten von Modulen oder Teile davon beziehen.

Auf die folgenden Module bzw. Teile dieser Module kann gemäß § 63 Abs. 6 und 7 grundsätzlich eine Anrechnung im Umfang von max. insgesamt 28 ECTS-Punkten erfolgen:

#### 1. Semester

- Modul M1.2 Einführung in die schulpraktischen Studien (6 ECTS-Punkte);
- Modul M1.3A *Theorien und Konzepte der Sozialpädagogik*, Lehrveranstaltung *Grundlagen der Sozialpädagogik und der sozialen Arbeit* (4 ECTS-Punkte);
- Modul M1.3B *Theorien und Konzepte der Kindheitspädagogik*, Lehrveranstaltung *Ansätze der Kindheitspädagogik* (4 ECTS-Punkte) und Lehrveranstaltung *Beobachtung und Dokumentation kindlicher Bildungsprozesse im Kindesalter* (4 ECTS-Punkte).

#### 2. Semester

- Modul M2.1 Qualitätssicherung in der Berufspädagogik, Lehrveranstaltung Modelle der Diagnostik, Evaluation und Qualitätssicherung (2 ECTS-Punkte) und Lehrveranstaltung Berufsfeldbezogene Kompetenzentwicklung: Kompetenzdiagnostik (2 ECTS-Punkte);
- Modul M2.3 *Medienbildung*, entweder Lehrveranstaltung *Information*, *Produktion und Präsentation* (3 ECTS-Punkte) oder Lehrveranstaltung *Kommunikation und Kooperation* (3 ECTS-Punkte).

## 3. Semester

 Modul M3.1 Vertiefung ausgewählter berufspädagogischer Bereiche, entweder Lehrveranstaltung Alphabetisierung und Integration (3 ECTS-Punkte) oder Lehrveranstaltung DaZ für den Beruf (3 ECTS-Punkte)."

## Übergreifend

38. Seitenangaben, Nummerierungen und Querverweise sowie die Inhaltsübersicht sind entsprechend den vorgenannten Änderungen anzupassen.

# Artikel 2 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Änderungsordnung tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft.
- (2) Die durch diese 3. Änderungsordnung geänderten Regelungen finden erstmals Anwendung auf die Studierenden, die ihr Studium zum Wintersemester 2020/2021 im Masterstudiengang Berufliche Bildung Pflege/Wirtschafts- und Sozialmanagement oder im Masterstudiengang Berufspädagogik Gesundheit/Wirtschafts- und Sozialmanagement oder im Masterstudiengang Berufliche Bildung Sozialpädagogik/Pädagogik und Psychologie an sozialpädagogischen Schulen aufnehmen.
- (3) Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang Berufliche Bildung Pflege/Wirtschaftsund Sozialmanagement oder im Masterstudiengang Berufspädagogik Gesundheit/
  Wirtschafts- und Sozialmanagement vor dem 1. Oktober 2020 aufgenommen haben,
  studieren gemäß der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule
  Freiburg für Masterstudiengänge im Gewerbelehramtsbereich sowie affine Masterstudiengänge vom 13. Juli 2018 in der Fassung der 2. Änderungsordnung vom 15. Mai 2020.

Freiburg, den 17. Juli 2020

Prof. Dr. U. Druwe

Rektor

Pädagogische Hochschule Freiburg